

Referat für Sozialpolitik

an der ÖH Innsbruck

Josef-Hirn-Straße 7, 2.OG, 6020 Innsbruck

Tel: 0512 / 507 - 4904 • Fax: 0512 / 507 - 9830

Aktuellen **Öffnungszeiten**: auf unserer Homepage www.oeh.cc

e-Mail: sozial@oeh.cc



SOZIALVERSICHERUNG

Stand November 2008

1. Mitversicherung bei den Eltern

Angehörige (das sind Kinder, Stief- und Pflegekinder, Enkel) sind bei der/dem Pflichtversicherten (z.B. Vater, Mutter,...) bis zur Vervollendung des 27. Lebensjahres mitkrankenversichert, sofern sie sich in einer Berufs- oder Schulausbildung (z.B. Studium) befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Im ersten Studienjahr genügt die Fortsetzungsmeldung, um mitversichert zu sein. Solange Du Dich im 1. Abschnitt befindest, musst du einen jährlichen Nachweis von Prüfungen in Wahl- und Pflichtfächern von 8 Wochenstunden (16 ECTS-Punkte) bzw. eine Teilprüfung der 1. Diplomprüfung/des 1. Rigorosums erbringen. Der Nachweiszeitraum für die Erbringung des Leistungsnachweises kann verlängert werden (z.B. wegen Krankheit, Auslandsstudium, ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis, Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zum 2. Lebensjahr). Es gibt im Gegensatz zur Familienbeihilfe keine Begrenzung der Anspruchssemester.

Sobald Du im 2. Abschnitt bist und das 1. Diplomprüfungszeugnis/Rigorosum der Sozialversicherungsanstalt vorgewiesen hast, brauchst du keinen Wochenstundennachweis mehr. Auf Anfrage kann die Versicherungsanstalt aber einen Nachweis für ein „ernsthaftes und zielstrebiges“ Studium verlangen (Zeugnisse, Bestätigungen über Diplomarbeit/Dissertation). Solange Du mitversichert sein willst, musst Du der Versicherungsanstalt die Fortsetzungsmeldung für jedes Semester vorlegen. Eine Verlängerung der Mitversicherung aufgrund Erwerbslosigkeit (bzw. Verdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze) ist weitere 2 Jahre möglich (z.B. nach Vervollendung des 27. Lebensjahres bzw. nach Ende der Ausbildung). Die diversen Sozialversicherungsanstalten haben in der Praxis verschiedene milde Regelungen für StudentInnen. Erkundige Dich daher bei Deiner Sozialversicherungsanstalt über die genauen Regelungen.

Nochmals unser Hinweis: Mitversicherung und Familienbeihilfe sind entkoppelt: Wer seine Familienbeihilfe verliert, weil er die Mindeststudiendauer + 1 Toleranzsemester überschritten hat, bleibt trotzdem bei seinen Eltern mitversichert. Er muss allerdings der Versicherungsanstalt eine Fortsetzungsmeldung für jedes Semester und im 1. Abschnitt einen Leistungsnachweis von 8 Wochenstunden jährlich vorlegen.

ACHTUNG: Sobald man einer Tätigkeit nachgeht, die die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet (z.B. Ferienarbeit), nachgeht, wird man automatisch pflichtversichert. Endet dieses Beschäftigungsverhältnis wieder, so muss erneut um Mitversicherung bei den Eltern oder um begünstigte Studentenversicherung (siehe Punkt 3) angesucht werden, ansonsten besteht kein Versicherungsschutz.

2. Mitversicherung bei der/dem (Ehe)PartnerIn

Ist Dein/e (Ehe)PartnerIn krankenversichert, besteht die Möglichkeit Dich bei dieser/m mitzuversichern. Seit 2001 ist dies nicht mehr generell beitragsfrei. Bei der Mitversicherung bei d. Lebensgefährtin/en musst Du mit ihr/ihm seit mindestens 10 Monaten in einem gemeinsamen Haushalt leben (Nachweis: Meldezettel). Für diese Mitversicherung ist von Deinem/r PartnerIn ein Zusatzbeitrag von 3,4% seiner Beitragsgrundlage zu leisten. Dein/e PartnerIn kann sich aber vom Zusatzbeitrag wegen sozialer Bedürftigkeit befreien bzw. herabsetzen lassen. Hat der/die Mitversicherte bereits Kinder für mindestens vier Jahre erzogen kann es ebenfalls einen Erlass des Zusatzbeitrages ergeben. Näheres bei der Versicherungsanstalt Deiner PartnerIn/ Deines Partners.

3. Begünstigte StudentInnenversicherung

Wer nicht mitversichert ist (z.B. bei Überschreitung der Altersgrenze; kein Leistungsnachweis wurde erbracht), hat die Möglichkeit, die begünstigte StudentInnenversicherung abzuschließen. Sie beträgt für Studierende derzeit **23,26 €** pro Monat. Voraussetzungen:

- Anspruchsdauer nicht überschritten: Die Anspruchsdauer beträgt hier die Mindeststudienzeit + 1 Toleranzsemester pro Abschnitt + 4 weitere Toleranzsemester + ev. Verlängerungssemester (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes). Beispiel: Biologie: 10 Semester, 2 Abschnitte: Du hast also Anspruch für 10+2+4 = 16 Semester. Die StudentInnenversicherung kann im 1. oder 2. Abschnitt beansprucht werden.
- Kein abgeschlossenes Studium. Es gibt aber Ausnahmen von dieser Regelung.
- Studienwechselbestimmungen: Das Studium darf nur innerhalb der ersten beiden Semester und letztmalig in der Inskriptionsfrist des 3. Semesters einer Studienrichtung gewechselt werden; maximal zwei Wechsel sind erlaubt. Es gibt aber Ausnahmen.
- Einkommensgrenze: Max. 5.814 € pro Jahr brutto.
- BezieherInnen eines Studienabschlussstipendiums (SAS) können diese begünstigte Studentenversicherung in Anspruch nehmen.

Anträge und nähere Infos: **Tiroler Gebietskrankenkasse** (www.tgkk.at), Melde- und Beitragsabteilung, Klara-Pölt-Weg 2, 6020 Innsbruck, Tel 059160-0.

4. Allgemeine Selbstversicherung

Wer die Bedingungen für die begünstigte StudentInnenversicherung nicht erfüllt, kann sich im Rahmen der allgemeinen Selbstversicherung krankenversichern. Diese kostet derzeit 333,61€ pro Monat. Bei Vorliegen sozialer Gründe (z.B. sehr geringes Einkommen) kann auf Antrag eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage bewilligt werden (auf bis zu 83,40 €). Diesen Antrag kannst du gleichzeitig mit dem Antrag auf Selbstversicherung stellen. Hinweis: Falls Du nebenher auch einer geringfügigen Beschäftigung nachgehst, gibt es als „*Opting in*“ wesentlich günstigere Konditionen (Siehe Punkt 7a).

Anträge und nähere Informationen: Tiroler Gebietskrankenkasse (siehe Punkt 3).

5. Unfallversicherung

Für ordentliche Studierende mit österreichischer StaatsbürgerInnenenschaft oder mit ausländischer StaatsbürgerInnenenschaft, deren Herkunft mit Österreich ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, besteht eine gesetzliche Unfallversicherung (es ist daher keine Anmeldung erforderlich und es sind keine Beiträge zu zahlen). Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, die sich in einem zeitlichen, örtlichen und ursächlichen **Zusammenhang mit dem Studium** ereignen z.B. auch Exkursionen, der Weg von und zur Uni (Wegunfälle), usw. Bei jeder körperlichen Schädigung besteht gesetzliche Meldepflicht innerhalb von **5 Tagen**.

Nähere Informationen und Unfallmeldungsformulare bei der Allgemeinen Versicherungsanstalt (AUVA): Landesstelle Salzburg (auch zuständig für Tirol und Vorarlberg): Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5, 5010 Salzburg, Tel. 0662/2120-0, Fax: DW 4244, bei der Außenstelle Innsbruck, Meinhardstr. 5a, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/52055-0, www.auva.at/innsbruck oder im Referat für Sozialpolitik.

6. ÖH-Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Mitglieder der ÖH sind im Rahmen eines mit der Wiener Städtischen-Versicherung abgeschlossenen Vertrages unfall- und haftpflichtversichert. Der Versicherungsschutz ist weiter gesteckt als bei der AUVA-Unfallversicherung, z.B. auch im Ausland. Nähere Infos und die Schadensformulare „Haftpflicht“ bzw. „Unfall“ erhältst Du unter versicherung@oeh.cc (Tel. 0512/507-4904) oder bei der Wiener Städtischen-Versicherung. Der Schadensfall ist unverzüglich zu melden.

7. Sozialversicherung und Arbeiten

Je nach Art der Beschäftigung, bist Du entweder bei der Gebietskrankenkasse (GKK) oder bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) versichert. Danach richtet sich auch die Einkommensgrenze, ab der Du Versicherungsbeiträge zahlen musst. **Unselbständige Beschäftigungen** und **freie Dienstverträge** werden durch die **GKK**, **Werkverträge** durch die **SVA** versichert (im Gegensatz dazu zählen beim Zuverdienst bei der Studienbeihilfe freie Dienstverträge zu den Werkverträgen).

– Unselbständige Beschäftigung: Kennzeichen: fixe Wochenstundenzahl, Verpflichtung zu Arbeitsleistung, Einbindung in die Organisation des Betriebes, persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit vom Arbeitgeber.

– Freier Dienstvertrag: Kennzeichen: Leistung wird im Wesentlichen persönlich erbracht, Ort, Zeit und Arbeitsablauf können selbst bestimmt werden, keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel, keine unternehmerischer Struktur, Auftraggeber: eine Firma.

– Selbständige Beschäftigung (u.a. Werkvertrag): Kennzeichen: freie Zeiteinteilung, Absetzen von Betriebsausgaben, die Möglichkeit, sich durch andere vertreten zu lassen, im Wesentlichen eigene Betriebsmittel (d.h. keinen Arbeitsplatz in einem Betrieb).

a) unselbständige Beschäftigung und freie Dienstverträge

– Geringfügig Beschäftigte (Verdienst insgesamt unter dzt. 349,01brutto pro Monat) werden von ihrer/m ArbeitgeberIn nur unfallversichert. Für die Krankenversicherung ist selbst aufzukommen z.B. durch die Mitversicherung bei den Eltern! Falls Du dzt. keinen Versicherungsschutz besitzt (z.B. bei Überschreitung der Altersgrenze oder Nichterfüllung der Kriterien der begünstigten StudentInnenversicherung), kannst Du kostengünstig eine freiwillige Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung um 49,25 € pro Monat abschließen; man ist dann nicht nur unfall-, sondern auch kranken- und (sehr günstig) pensionsversichert!

– Mehrere geringfügig Beschäftigungen (Verdienst je Job unter dzt. 349,01 €, aber alle Beschäftigungen zusammengerechnet mehr als diese Summe pro Monat): Du wirst nachträglich in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert, dies gilt auch für eine geringfügige Beschäftigung neben einer Vollversicherung. Die Beiträge werden Dir von der Gebietskrankenkasse (GKK) im folgenden Kalenderjahr vorgeschrieben.

– Vollversicherung (Eine Beschäftigung, bei der Du mehr als 349,01 € brutto verdienst): Der Arbeitgeber pflichtversichert Dich automatisch bei der GKK in der Kranken- und Pensionsversicherung und führt auch die Sozialversicherungsabgaben ab.

Nähere Informationen: Tiroler Gebietskrankenkasse, Klara-Pölt-Weg 2, 6020 Innsbruck, Tel 059160-0. und im „Merkblatt für geringfügig Beschäftigte“ der GKK.

b) Selbständige Beschäftigung (z.B. Werkvertrag)

Sobald Du eine selbständige Beschäftigung ausübst, musst du diese - unabhängig von der Höhe der Einkünfte - innerhalb eines Monats bei der SVA melden.

– Werkvertrag mit Gewerbeschein (Einkünfte aus Gewerbebetrieb; Mitglied der Wirtschaftskammer): Du bist bei der SVA der Gewerblichen Wirtschaft in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung pflichtversichert. Der Versicherungsbeitrag beträgt ca. 29,63% vom Gewinn plus € 7,65 (jährlich € 91,8) für die Unfallversicherung bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

– Werkvertrag ohne Gewerbeschein (Einkünfte aus selbständiger Arbeit; „Neue Selbständige“): Für jene, die ausschließlich Einkünfte als neue Selbständige beziehen, gilt eine **Versicherungsgrenze** von **6.453,36 €** pro Jahr. D.h. ab diesen Jahreseinkommen bist Du versicherungspflichtig. Werden neben diesen Einkünften noch andere Einkünfte, z.B. aus unselbständiger Tätigkeit, Pensionen, Karenzgeld erzielt, sinkt die Versicherungsgrenze auf **4.188,12€** im Jahr (die zwölfmonatliche Geringfügigkeitsgrenze). Der Versicherte hat der SVA gegenüber zu erklären, ob er eine dieser Versicherungsgrenzen voraussichtlich übersteigt oder nicht. Erklärt er, sie voraussichtlich zu übersteigen, werden Versicherungsbeiträge (s.o.) vorgeschrieben und er ist ab sofort kranken-, pensions- und unfallversichert. Erklärt er aber, sie nicht zu übersteigen, sind keine Versicherungsbeiträge zu bezahlen. Wird aber im Nachhinein festgestellt, dass man eine Grenze doch übersteigt, werden alle Beiträge rückwirkend vorgeschrieben (zuzüglich 9,3% Strafzuschlags). Ein Leistungsanspruch aus der Kranken- und Unfallversicherung kann rückwirkend jedoch nicht eintreten. Du kannst aber anlässlich der Meldung bei der SVA erklären, dass du jedenfalls kranken- und unfallversichert sein möchtest, auch wenn die Versicherungsgrenze nicht überschritten wird („Opting in“). Du bist somit kranken- und unfallversichert und der Strafzuschlag entfällt bei Überschreitung der Versicherungsgrenze.

Nähere Informationen: SVA der Gewerblichen Wirtschaft, Klara-Pölt-Weg 1, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/5341-0 Homepage: www.sva.or.at.

8. Rezeptgebührenbefreiung

Bei Vorliegen sozialer Gründe (z.B. monatliche Nettoeinkünfte etwa für Alleinstehende unter dzt. 726) kannst Du von der Rezeptgebühr und von der Krankenscheingebühr befreit werden. Studienbeihilfe und Familienbeihilfe zählen nicht zum Einkommen. Mehr bei Deiner Sozialversicherung oder bei uns im Referat für Sozialpolitik.

9. Zur Beachtung

Weitere Informationen gibt es auch in der „Sozialbroschüre“ und in der „Studieren und Arbeiten“- Broschüre der ÖH und im Internet unter: www.oeh.ac.at/oeh. Bei Fragen und Problemen helfen wir die gerne weiter. Dieses Infoblatt wird laufend dem aktuellen Stand angepasst.

Alle Angaben ohne Gewähr.

Dein Sozialreferatsteam